

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Maßgebende Bedingungen

Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Liefer- und Leistungsbedingungen unserer Lieferer verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für dem Angebot oder der Bestellbestätigung beigegebene Liefer- und Leistungsbedingungen unserer Lieferer. Sie erhalten nur dann Gültigkeit, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Ansonsten bedeuten Annahme und Ausführung unserer Bestellung immer die Annahme unserer Einkaufsbedingungen. Sollte der Lieferer unsere Bedingungen nicht akzeptieren wollen, muss er die Erfüllung der Bestellung ablehnen.

Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte, auch wenn wir sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbaren.

2. Bestellung und Annahme

Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Bestellungen sowie Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn wir sie in Textform bestätigt haben. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

Nimmt der Lieferer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferer Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche zustehen.

Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine unverzüglich aufzugeben. Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass sich keinerlei Änderungen ergeben.

Wir behalten uns das Recht vor, die Bestellung jederzeit zu widerrufen, wenn unser Kunde die Durchführung des hinter der Bestellung stehenden Auftrags annulliert oder vorzeitig beendet. In einem solchen Fall werden wir die beim Lieferer bis zum Zeitpunkt des Widerrufs entstandenen Kosten ersetzen. Weitergehende Ansprüche, etwa auf entgangenen Gewinn, bestehen nicht.

Der Lieferer hat sich bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote erfolgen kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit für uns. Rückgabe von Zeichnungen und Unterlagen siehe Punkt 12.

3. Termine

Vereinbarte Termine müssen unbedingt eingehalten werden. Geschieht dies nicht, hat uns der Lieferer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Hierzu zählen auch Forderungen unseres Kunden gegen uns. Einer Mahnung zu Begründung des Verzugs bedarf es nicht. Ebenso bedarf es keiner Nachfristsetzung als Voraussetzung für Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung oder das Recht zum Rücktritt.

Sollten wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen, bedeutet dies keinen Verzicht auf Ersatzansprüche oder vereinbarte Vertragsstrafen.

Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die eine Verzögerung der Lieferung/Leistung zur Folge haben könnten, hat er uns dies sofort mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht berechtigt uns zur Geltendmachung des daraus entstandenen Schadens. Der Lieferer hat alles zu unternehmen, den gefährdeten Termin einzuhalten (z. B. Sonderschichten, Wochenendarbeit etc.). Hat der Lieferer die drohende oder eingetretene Verzögerung zu vertreten, gehen die Kosten dieser Maßnahmen zu seinen Lasten. Dies gilt ebenso für eventuell erforderliche Sonder- und Eilfrachten.

Wiederholte Terminüberschreitungen geben uns das Recht, bei Rahmenverträgen insgesamt vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung und Leistung

Alle gelieferten Materialien, Geräte und Anlagen müssen mechanisch und elektrisch sicher sein. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und CE-Kennzeichnung) die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistung gültig sind verpflichtet.

Sollten sich zwischen der schriftlichen Bestellung und dem Auslieferungstag obige Vorschriften ändern, so ist der Lieferer verpflichtet, seine Ware nach den neuesten Bestimmungen auszuliefern. Ist dies nicht möglich, hat uns der Lieferer dies sofort schriftlich mitzuteilen und unsere Weisung einzuholen. Dies gilt auch bei erkennbaren Irrtümern oder Mängeln unserer Bestellung. Im Säumnisfall des Lieferers entfällt für uns jegliche Verbindlichkeit.

An uns zu liefernde Geräte oder Einrichtungen sind auf unsere Weisung neutral oder mit unserer Beschriftung zu liefern.

Erfüllungsort ist der von uns bestimmte Liefer- oder Leistungsort.

5. Installation und Montage

Vor der Durchführung von Installations- und Montagearbeiten haben sich die beauftragten Montageleiter, Monteure und sonstige Erfüllungsgehilfen des Lieferers am Liefer- bzw. Leistungsort über die Bestimmungen unserer Betriebsordnung und der unseres Kunden zu unterrichten und diese während der Durchführung ihrer Arbeiten stets zu beachten.

6. Versand

Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.

In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie im Schriftwechsel sind Bestellnummer, Auftragsnummer, Bestellpositionen, Datum sowie Lieferort und empfangene Betriebsstelle anzugeben.

Wir sind SVS/RVS-Verbotskunde.

7. Preise und Zahlungen

In der Bestellung angegebene Preise sind Festpreise. Sie gelten frachtfrei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Rücksendung der Verpackung erfolgt nur, wenn dies besonders vereinbart ist. Rechnungen sind sofort nach Lieferung oder Leistung unter Angabe der Bestellnummer per Post an die Rechnungsadresse oder Mail an e-rechnung@inproengineering.de zu übermitteln. Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Eingang und Abnahme der Lieferung und Leistung und Eingang der prüffähigen, ordnungsgemäßen Rechnung bei uns. Lieferungen/Leistungen, die vor dem vereinbarten Termin erfolgen, gelten als zum vereinbarten Liefertermin eingegangen bzw. erbracht. Besondere Zahlungsbedingungen wie etwa Abschlagszahlungen bei Leistungen, die mehr als einen Monat in Anspruch nehmen, können gesondert vereinbart werden.

Lieferungen und Leistungen zahlen wir nach Abnahme und 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Lieferer darf seine Forderungen gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

8. Mangelhafte Lieferungen/Leistungen - Gewährleistung

Der Lieferant leistet für die ordnungsgemäße, nach dem neuesten Stand der Technik, allen Punkten der Bestellung entsprechende, neuwertige, einwandfreie, vollständige Lieferung/Leistung Gewähr.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungsspflicht sich auf Mängel beschränkt, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungsspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung bzw. bei später entdeckten Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung abgesendet wird.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Ansprüche unseres Kunden auf Wertminderung, die aufgrund mangelhafter Lieferungen/Leistungen in Abzug gebracht werden, geben wir in voller Höhe an unseren Lieferanten weiter.

Der Lieferer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich zu beseitigen bzw. seine Leistung ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen. Sollte der Lieferer nicht innerhalb einer durch uns gesetzten angemessenen Frist die Mängel beseitigen, sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Sollte eine Mangelbeseitigung nicht möglich sein, sind wir befugt, auf Kosten des Lieferers ein Deckungsgeschäft abzuschließen. Diese Befugnis gilt auch, wenn eine Mangelbeseitigung zwar möglich, das Deckungsgeschäft aber zur Einhaltung von Fristen und Terminen erforderlich ist.

Wir sind berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer an unseren Kunden abzutreten.

Wir sind berechtigt, nicht vertragsgemäße Lieferungen auf Kosten und Gewähr des Lieferers zurückzusenden. Liefert der Lieferer wiederholt nicht vertragsgemäß, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

9. Haftung des Lieferanten

Der Lieferer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung wegen Verletzung örtlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen dem Lieferer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

Werden wir aufgrund schuldunabhängiger Haftung Dritten gegenüber nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferer uns gegenüber so ein, wie er auch unmittelbar zu haften hätte. Weiterhin wird er von allen Abwehrkosten solcher Ansprüche freigestellt. Für den Schadensvergleich zwischen dem Lieferer und uns finden die Grundsätze des § 254 HGB entsprechende Anwendung.

Wir werden den Lieferer, falls wir ihn nach der vorstehenden Regelung in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich und umfassend informieren. Wir werden ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls geben und uns über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere der Vergleichsverhandlungen, mit ihm abstimmen.

Im Übrigen bleibt die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferers unberührt.

10. Haftung von InPro engineering

Jegliche Ansprüche des Lieferers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, in Bezug auf die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Im Fall der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Unruhen befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung auch im Verzugsfälle von den Leistungspflichten. Dies gilt auch im Falle von höherer Gewalt bei unseren Kunden.

12. Fertigungsunterlagen und Hilfsmittel

Zeichnungen, Schablonen und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferer zur Verfügung gestellt haben, sind uns zurückzugeben, wenn vom Lieferer keine Vergütung entrichtet wurde.

Dem Lieferer überlassene oder nach unseren Angaben hergestellte Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie wiedergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellte Gegenstände.

13. Schutzrechte

Der Lieferer haftet uns allein und voll dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwendung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

Der Lieferer stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus einer Schutzrechtsverletzung frei. Darüber hinaus haftet er uns für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Schutzrechtsverletzung entsteht.

14. United Nation Global Compact / Verhaltenskodex (siehe Anhang)

Der Lieferer unterstützt nachhaltig die zehn Grundprinzipien des United Nation Global Compact für Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Er setzt die Grundprinzipien und den Verhaltenskodex innerhalb seines Einflussbereiches in die Praxis um.

15. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns jeweils angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen Wolfsburg.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen. Für die Auslegung des Vertrages ist der Deutsche Wortlaut maßgebend.

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen aus Rechtsverhältnissen mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen, auch des öffentlichen Rechts, ist Wolfsburg. Wir sind berechtigt, den Lieferer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollte die allgemeine Marktlage zurückgehen, so verpflichtet sich der Lieferer, die vereinbarten bzw. bestätigten Preise entsprechend der Marktlage (gültige Tagespreise am Tag der Lieferung) zu reduzieren.

Sollten einzelne Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.